



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. November 2013 (19.11)
(OR. en)**

15661/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0355 (NLE)**

**VISA 221
COEST 348**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat

Nr. Komm.dok.: 14822/13 VISA 206 COEST 316 (COM(2013) 741 final)

Betr.: Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung

1. Der Rat hat am 19. Dezember 2011 einen Beschluss angenommen, mit dem die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt ermächtigt wird ¹.
2. Das Abkommen ist von der Kommission und den Behörden der Republik Aserbaidschan am 29. Juli 2013 paraphiert worden.
3. Die Kommission hat am 29. Oktober 2013 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung ² zusammen mit einem Vorschlag über den Abschluss ³ des genannten Abkommens vorgelegt.

¹ 18414/11 VISA 265 COEST 485 (RESTREINT UE).

² 14822/13 VISA 206 COEST 316.

³ 14823/13 VISA 207 COEST 317.

4. In der Sitzung der JI-Referenten am 11. November 2013 sind die Delegationen über die Absicht des Vorsitzes informiert worden, den Beschluss über die Unterzeichnung – nach dessen Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – vom Rat annehmen zu lassen, damit das Abkommen am Rande des am 28./29. November 2013 in Vilnius stattfindenden dritten Gipfeltreffens zur Östlichen Partnerschaft unterzeichnet werden kann.
5. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden ¹, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar ist.
6. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland ² nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für Irland nicht bindend oder anwendbar ist.
7. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
8. Der Beschluss und der Wortlaut des Abkommens sind von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeiteten Fassungen finden sich in den Dokumenten 15553/13 VISA 217 COEST 341 und 15554/13 VISA 218 COEST 204 OC 342.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss über die Unterzeichnung des obengenannten Abkommens in der Fassung des Dokuments 15553/13 VISA 217 COEST 182 auf seiner Tagung am 25. November 2013 als A-Punkt annimmt.

¹ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

² ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.